



99010022001013, 99010022001013

## Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung für Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a StGB

Heruntergeladen am 03.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/108511741/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022001013, 99010022001013
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung für Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a StGB
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel, Aufenthaltserlaubnis für Opfer, Opfer,





Modul	Sachverhalt
	Aufenthaltserlaubnis, Menschenhandel
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.10.2020
Fachlich freigegen durch	Sächsisches Staatsministerium des Innern
Handlungsgrundlage	§ 4a AufenthG
	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG
	§ 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG
	§ 29 Abs. 3 AufenthG
	§ 44 AufenthG
	§ 44a AufenthG
	§ 54 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 AufenthG
	§ 53 AufenthV https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/
Teaser	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, um in einem Strafverfahren wegen Menschenhandels als Zeuge auszusagen
Volltext	Sie sind Opfer einer der Straftatbestände des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB), des Menschenhandels zum





## Modul

## **Sachverhalt**

Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) oder der Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB) geworden.

Die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht erachtet Ihre vorübergehende Anwesenheit für die Durchführung des Strafverfahrens als sachgerecht. Das ist der Fall, wenn Sie durch Ihre Anwesenheit dazu beitragen können, den Sachverhalt der Straftat aufzuklären.

Sie dürfen keine Kontakte zu den Personen mehr unterhalten, die in dem Strafverfahren beschuldigt werden, das Menschenhandelsdelikt begangen zu haben.

Sie müssen Ihre Bereitschaft erklären, in dem Strafverfahren wegen Menschenhandel als Zeuge auszusagen. Eine Berufung auf ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht genügt nicht.

Eine Aufenthaltserlaubnis wird Ihnen nicht erteilt, wenn absehbar ist, dass Ihr Aufenthalt auf Dauer angelegt ist.

Ihr Aufenthalt darf nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen oder gefährden.

Sie haben grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Sie haben weiterhin einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Kindergeld.

Der Familiennachzug für Ihren Ehegatten und dem minderjährigen Kind (sog. Kernfamilie) ist nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich. Die Familienmitglieder müssen selbst die Voraussetzungen für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen erfüllen,





Modul	Sachverhalt
	Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet. Sie kann nur durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.
	Sie können nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze zu einem Integrationskurs zugelassen werden.
Erforderliche Unterlagen	<ul><li>Antrag</li><li>aktuelles biometrisches Foto</li></ul>
Voraussetzungen	<ul> <li>Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233a StGB</li> <li>nur vorübergehender Aufenthalt</li> <li>vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet ist für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet worden</li> <li>Abbruch jeglicher Verbindung zu Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben</li> <li>Erklärung der Bereitschaft, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen</li> <li>Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland</li> <li>Keine Abschiebungsanordnung</li> <li>Kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG</li> </ul>
Kosten	Gebühr für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis: 100 Euro Bei Minderjährigen: 50 Euro Gebührenbefreiung bei Bezug von Sozialleistungen
Verfahrensablauf	Die Aufenthaltserlaubnis müssen Sie in der Regel persönlich beantragen. Die Ausländerbehörde oder die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet Sie über die Möglichkeit einer Aufenthaltsgewährung)  Vereinbaren Sie mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin. Sie können sich dazu auch auf der jeweiligen Website der Ausländerbörde über den Ablauf der Beantragung informieren und welche Unterlagen Sie in welcher Form vorlegen müssen.





Modul	Sachverhalt
	Während Ihres Termins werden Ihre Fingerabdrücke genommen.  Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird, beauftragt die Ausländerbehörde die Bundesdruckerei, den elektronischen Aufenthaltstitel herzustellen. Die Aufenthaltserlaubnis hat die Form einer Scheckkarte mit elektronischen Zusatzfunktionen.  Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens bis zur Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis informieren Sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde.
Bearbeitungsdauer	Ihnen wird in der Regel bei der Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der zuständigen Ausländerbehörde die Dauer des Verfahrens mitgeteilt (etwa 6 bis 8 Wochen). Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt.
Frist	Die Aufenthaltserlaubnis wird Ihnen für ein Jahr erteilt. In begründeten Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis auch über ein Jahr hinaus erteilt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Ein rechtmäßiger Aufenthalt ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht erforderlich. Sie können auch vollziehbar ausreisepflichtig sein.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul> <li>Ausländer ist Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a Strafgesetzbuch (StGB) (Menschenhandel) geworden</li> <li>Anwesenheit im Bundesgebiet muss für Durchführung eines Strafverfahrens als sachgerecht erachtet werden</li> <li>Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt</li> <li>Keine Verbindung zu Beschuldigten</li> <li>Bereitschaft zur Zeugenaussage</li> <li>Grundsätzlich Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis</li> </ul>





Modul	Sachverhalt
	Rechtsfolgen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis:
	<ul> <li>Anspruch auf Sozialleistungen</li> <li>Familiennachzug möglich</li> <li>Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet</li> <li>Kein Anspruch auf Integrationskurs, Zulassung zum Integrationskurs nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze</li> <li>Persönliches Erscheinen erforderlich: ja</li> <li>Zuständig: Ihre örtlich zuständige Ausländerbehörde</li> </ul>
Ansprechpunkt	Örtlich zuständige Ausländerbehörde
Zuständige Stelle	Örtlich zuständige Ausländerbehörde Ihrer kreisfreien Stadt oder Ihres Landkreises
Formulare	Erhalten Sie von Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde  Onlineverfahren möglich: nein Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
Ursprungsportal	Residence permit for international law, humanitarian or political reasons Issued to victims of a criminal offense pursuant to Sections 232 to 233a of the German Criminal Code (StGB), Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung für Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a StGB